

## 1. Fall

Als A gerade bei seinem Freund B auf Besuch ist, wird er von diesem gebeten, ihm sein Motorrad für einige Tage zu überlassen. Obwohl A weiß, dass B keinen Motorradführerschein besitzt, erklärt er sich dazu bereit. Er hat dabei keinerlei Bedenken, weil er aufgrund gemeinsamer Ausfahrten davon überzeugt ist, dass B besser Motorrad fahren kann als die meisten Motorradfahrer mit A-Führerschein. Das ist auch tatsächlich so.

Spät am Abend fährt B noch den A mit dessen Motorrad nach Hause. Auf einer einsamen Nebenstraße blendet B infolge Unaufmerksamkeit bei einem entgegenkommenden Fahrzeug zu spät ab. X, der Fahrer dieses Wagens, gerät durch die Blendwirkung zu weit nach rechts und fährt gegen einen Baum.

A, der hinter B sitzt und nach hinten geblickt hat, hat den Unfall bemerkt. Er hält es auch für sehr wahrscheinlich, dass der Fahrer des verunglückten Fahrzeuges ernstlich verletzt ist und Hilfe nötig hat. Doch ist er überzeugt, dass bald ein anderes Fahrzeug an der Unfallstelle vorbeikommen und dem Fahrer die erforderliche Hilfe bringen werde. Um keine Unannehmlichkeiten zu haben, unternimmt er nichts, um dem X zu helfen, und macht auch den B auf den Unfall nicht aufmerksam.

B hat den Unfall gar nicht bemerkt. Nachdem er den A nach Hause gebracht hat, kommt er nach einiger Zeit auf dem Rückweg wieder an der Unfallstelle vorbei und sieht das verunglückte Fahrzeug. Auch jetzt kommt ihm nicht zu Bewusstsein, dass er an dem Unfall beteiligt gewesen sein könnte.

B hält an und eilt zu dem verunglückten Fahrzeug. Er sieht, dass dringend Hilfe nötig ist und dass X, der bewusstlos und stark blutend am Steuer lehnt, zu verbluten droht. B sagt sich auch, dass es noch Stunden dauern könne, bis ein anderer Autofahrer den Verunglückten findet. Aber auch er fürchtet Unannehmlichkeiten, weil er ja keinen Motorradführerschein hat. So findet er sich damit ab, dass X möglicherweise sterben werde, und fährt weiter, ohne etwas zur Rettung des Verunglückten zu unternehmen.

X wird erst nach einiger Zeit gefunden und stirbt an den Folgen des Unfalls. Er wäre gerettet worden, wenn er nur kurze Zeit früher ärztlich versorgt worden wäre.

*Prüfen Sie die Strafbarkeit von A und B!*

**Variante:** Was ändert sich, wenn X sofort stirbt, B den Unfall bemerkt, und obwohl er glaubt, dass X Hilfe benötigt, weiterfährt?

### **Prozessfragen:**

1. Wer ist für das Verfahren gegen A und B zuständig?
2. Welche Rechtsmittel stehen gegen Urteile in diesem Fall zur Verfügung?
3. Bei Verdacht auf Alkoholisierung: Mit welchem Zwangsmittel kann die Alkoholisierung erhoben werden? Was ist dabei zu beachten?
4. Könnte das Verfahren gegen A und B diversionell erledigt werden?

### **Zur Kontrolle:**

I. Nach der Vernehmung bei der Polizei übersieht A, in Gedanken versunken, auf dem Heimweg, mit ihrem Fahrrad an einer Kreuzung ein Kind, das eben noch die Fahrbahn auf dem Zebrastreifen überqueren wollte. Das Kind K wird niedergestoßen und verletzt sich schmerzhaft am Arm. A selbst ist nicht wirklich zu Sturz gekommen und entfernt sich eilig vom Unfallort, weil sie meint, es seien ohnehin genug andere Leute zugegen. Tatsächlich wird das Kind von Y und seiner Ehegattin Z, die eben dabei waren, ihr Auto zu starten, versorgt und angesichts größerer Hautabschürfungen gleich ins Krankenhaus gebracht. Auf dem Weg kommt es jedoch zu einem weiteren Zwischenfall: Der Lenker L, der zu wenig auf den Verkehr geachtet hat, übersieht, dass vor ihm mehrere Autos bremsen, und fährt dem vor ihm fahrenden Fahrzeug des Y auf. Y und Z bleiben unverletzt, jedoch prallt K mit ihrem bereits in Mitleidenschaft gezogenen Arm gegen den Vordersitz, wodurch ein starker Schmerz ausgelöst wird. K wird trotz des Zwischenfalls ohne wesentliche Verzögerung ärztlich versorgt. Bei der Behandlung stellt sich heraus, dass die Speiche gebrochen ist. Der Arm wird geschient und heilt in zwei Wochen. Im Beweisverfahren bleibt offen, ob der Bruch des Arms durch den ersten oder den zweiten Unfall verursacht wurde.

**Aufgabe:** Haben sich A und L gerichtlich strafbar gemacht?

**Fragen:** Können beide Unfälle im selben Verfahren abgehandelt werden? Kann das Gericht den Unfallchirurgen, der das Kind behandelt hat, als Sachverständigen bestellen?

II. A ist Angestellter der Schiliftbetriebs-GmbH. Er fährt eines Vormittags mit dem Schneemobil seines Arbeitgebers am Pistenrand zur Bergstation, um eine Stelle bei der Seitenabsicherung der Piste zu kontrollieren und um Funkgeräte für den Notbetrieb nach oben zu bringen. Er hat das am hinteren Ende auf einer Stange angebrachte Blinklicht eingeschaltet; das für solche Fahrten vorgeschriebene akustische Warnsignal (permanenter hochfrequenter Piep-Ton) funktioniert hingegen, wie A weiß, nicht. Bei einer Kuppe kommt es zur Kollision mit dem Schifahrer S, der – ohne den hinter der Kuppe gelegenen Teil voll einzusehen – mit hoher Geschwindigkeit am Pistenrand über diese Kuppe fährt. S kann dem Schneemobil nicht mehr ausweichen; bei dieser Kollision erleidet S einen Beinbruch, einen Milzriss und den Verlust eines Auges. A erleidet eine Gehirnerschütterung und einen unverschobenen Rippenbruch. Wegen des grellen Sonnenlichts war an diesem Tag die Warnblinkleuchte aus der Position von S kaum sichtbar. Das akustische Warnsignal wäre sehr wohl zu hören gewesen; allerdings war S mit Kopfhörern unterwegs und hat seine Lieblingsmusik sehr laut gehört – für ihn wäre daher das Warnsignal nicht wahrnehmbar gewesen.

**Aufgabe:** Prüfen Sie die Strafbarkeit von A, S und auch der Schiliftbetriebs-GmbH!

## Modulprüfung April 2019

### I.

Der 20-jährige Anton (**A**) ist notorisch knapp bei Kasse. Seine geringen monatlichen Einkünfte reichen nicht aus, um seine hohen Ausgaben für Elektronikartikel zu decken, und auch seine Spielschulden bereiten ihm schlaflose Nächte. In seiner Verzweiflung möchte er sich nun Geld auf anderem Wege beschaffen. In **As** Nachbarschaft wohnt die ihm flüchtig bekannte und sehr wohlhabende 82-jährige Gerda, die jeden Abend einen Spaziergang in einem nahegelegenen Park macht. Auf sie hat es **A** abgesehen. Er versteckt sich in der Dämmerung hinter einem Busch und wartet auf G. In seiner Tasche hat er für alle Fälle ein Messer eingesteckt. Als G bei **A** vorbeikommt, springt er hervor und möchte ihr die Handtasche entreißen. Doch G denkt nicht daran, die Tasche herzugeben, und schreit lauthals um Hilfe. Daraufhin zieht **A** sein Messer aus der Tasche und sticht mehrmals auf G ein. G sinkt bewusstlos zu Boden. Da er in diesem Moment merkt, dass ein Passant das Geschehen beobachtet hat, nimmt er ihre Tasche nicht, sondern lässt das Messer fallen und sucht das Weite. Der Passant alarmiert sofort die Rettung, die G ins nächste Spital bringt. Einige Stunden später kehrt **A** zum Tatort zurück, um das zurückgelassene Messer zu suchen. Dabei entdeckt er am Wegesrand Gs Tasche und nimmt sie mit. In der Tasche befinden sich unter anderem eine Bankomatkarte und Gs Behindertenausweis, doch wider Erwarten kein Bargeld. Da er mit der Tasche nichts anfangen kann, wirft er sie in den nächsten Mistkübel, ebenso den Behindertenausweis. Mit der Bankomatkarte möchte er am Heimweg Geld abzuheben probieren.

G wird im Spital notoperiert und gelangt wieder zu Bewusstsein. Ihr Gesundheitszustand ist zwar vor allem infolge des akuten Blutverlustes ernst, die Ärzte sehen aber gute Chancen, Gs Leben mit einer Bluttransfusion zu retten. Die diensthabende Ärztin Dr. **B**. verabreicht G die Transfusion und geht von einer Genesung in etwa vier Wochen aus. Nach einigen Tagen verschlechtert sich Gs Zustand jedoch rapide. Sie bekommt hohes Fieber, Schüttelfrost und fällt ins Koma. Aufwendige Bluttests ergeben, dass G durch die Transfusion eine Infektion mit Malaria erlitten hat. Einige Tage später stirbt G schließlich an den Folgen der Infektion.

Das Blut für die Transfusion kam, wie sich später herausstellte, von Claudia (**C**), die drei Wochen vor der Abgabe der Blutspende von einem längeren Aufenthalt in Ostafrika zurückkehrte. C hatte sich in Afrika mit Malaria infiziert, wobei zum Zeitpunkt der Spende noch keinerlei Symptome bemerkbar waren. Bei der Abgabe der Spende überflog sie den Fragebogen nur oberflächlich und gab wahrheitswidrig an, in den letzten 6 Monaten nicht in Malaria-Risikogebieten gewesen zu sein. C wies auch das medizinische Personal nicht auf ihren erst kurz zurückliegenden Auslandsaufenthalt hin. Bei **C**, die über die Folgen der Spende schockiert ist, verläuft die Infektion harmloser, dank einer raschen Behandlung kommt es zu einer vollständigen und raschen Heilung.

### **1. Prüfen Sie die Strafbarkeit von A, B und C!**

Die Staatsanwaltschaft erhebt schließlich wegen des Todes der G vor einem Geschworenengericht Anklage gegen **A**.

### **2. Kann A etwas gegen die Anklage unternehmen? Hat er Aussicht auf Erfolg?**

**3. Darf das Gericht den A nach einem anderen als dem von der StA angenommenen Tatbestand verurteilen? Wenn ja, worauf hat es dabei zu achten?**

A wird wegen des Todes der G vom Geschworenengericht zu einer Freiheitsstrafe von 4 Jahren und 3 Monaten verurteilt, wobei die Strafe unter anderem aufgrund des bisherigen Lebenswandels zu zwei Dritteln bedingt nachgesehen wird.

**4. Können A bzw. die StA etwas gegen Schuldspruch und Strafe des Geschworenengerichts unternehmen? Haben sie Aussicht auf Erfolg?**

**II.**

Im Rahmen der Aktionswoche „Wien räumt auf!“ möchte die Stadt Wien neue Mistkübel für öffentliche Parkanlagen beschaffen. Die zuständige Magistratsabteilung 48 schreibt daher in einem Vergabeverfahren nach dem Bundesvergabegesetz einen entsprechenden Lieferauftrag aus. Daraufhin treffen sich die Geschäftsführer der Rein & Gründlich-GmbH (**R**) und der Supersauber-OG (**S**), um ihre Angebote untereinander auszuhandeln und das weitere Vorgehen zu besprechen. Die beiden Unternehmen sind die einzigen Anbieter solcher Mistkübel am Markt. Da beim letzten Mal **S** zum Zug kam, vereinbaren **S** und **R**, dass jetzt der Gerechtigkeit halber **R** den Zuschlag bekommen soll. **R** bittet daher einen Prokuristen (**P**) der Rein & Gründlich-GmbH, sich der Sache anzunehmen und das mit **S** besprochene Angebot zu legen. Schon kurz darauf legt **P** das besprochene Angebot (Lieferung der Mistkübel gegen 90.000 €). Auch **S** legt wie besprochen sein Angebot (Lieferung der Mistkübel gegen 95.000 €). Wie erwartet erhält die Rein & Gründlich-GmbH den Zuschlag. Ohne Absprache hätte die GmbH die Mistkübel um 70.000 € geliefert.

**5. Prüfen Sie die Strafbarkeit von S, R und P!**

**6. Können die Gesellschaften strafrechtlich verantwortlich gemacht werden?**

Die Besprechungen bleiben jedoch nicht geheim. Die Staatsanwaltschaft wird sogleich tätig und ordnet der Kripo sofort ohne weitere Zwischenschritte an, eine Hausdurchsuchung bei R durchzuführen. Dabei findet die Kripo interne Unterlagen, wonach die Rein & Gründlich-GmbH die Mistkübel um 70.000 € geliefert hätte. Die Kripo nimmt die Unterlagen mit.

**7. Kann R etwas dagegen unternehmen? Wie hat die Staatsanwaltschaft in der Folge in Bezug auf die Unterlagen vorzugehen? Darf das Gericht diese dem Urteil zugrunde legen?**

**III.**

**8. Ist der elektronisch überwachte Hausarrest eine Form des Freiheitsentzugs oder eine alternative Sanktionsform?**

**9. Was ist die Besonderheit einer objektiven Bedingung der Strafbarkeit? Nennen Sie ein Beispiel!**

**10. Welche Rolle spielt im Strafrecht** a. die Vollendung des 16. Lebensjahres?  
b. die Vollendung des 19. Lebensjahres?